

Stand: März 2022

Merkblatt

zur Verhaltensweise beim Auffinden von Boden- und Grundwasserverunreinigungen

1. Beim Vorfinden von Verunreinigungen des Untergrundes und des Grundwassers jeder Art (z.B. bodenfremde Gerüche, Farben und Materialien sowie schadstoffbelasteter Bauschutt) sind die Arbeiten in den betroffenen Baustellenbereichen sofort bis zur Freigabe durch das zuständige Umwelt- und Naturschutzamt (Bodenschutzbehörde) einzustellen.
2. Bei vorgefundenen Verunreinigungen ist gemäß den Vorschriften des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) in Verbindung mit dem Berliner Bodenschutzgesetz (Bln BodSchG) sofort das Umwelt- und Naturschutzamt (Bodenschutzbehörde) des für den Schadensort zuständigen Bezirksamtes unter den nachfolgend genannten Telefonnummern bzw. E-Mail-Adressen zu informieren:

Charlottenburg-Wilmersdorf	(030) 9029 - 18824 / 18825 umweltamt@charlottenburg-wilmersdorf.de
Friedrichshain-Kreuzberg	(030) 90298 - 4411 / 4475 / 4422 umwelt@ba-fk.verwalt-berlin.de
Lichtenberg	(030) 90296 - 4250 / 4263 / 4364 / 4255 umweltamt@lichtenberg.berlin.de
Marzahn-Hellersdorf	(030) 90293 - 6810 / 6855 post@ba-mh.berlin.de
Mitte	(030) 9018 - 25270 / 25492 / 25277 post.umwelt-naturschutzamt@ba-mitte.berlin.de
Neukölln	(030) 90239 - 3034 / 4056 / 4055 / 4103 umweltamt@bezirksamt-neukoelln.de
Pankow	(030) 90295 - 7862 / 7869 / 7870 umwelt-natur@ba-pankow.verwalt-berlin.de
Reinickendorf	(030) 90294 - 5147 / 5148 / 5103 umweltamt@reinickendorf.berlin.de
Spandau	(030) 90279 - 3055 / 3259 / 3257 umwelt@ba-spandau.berlin.de

Steglitz-Zehlendorf	(030) 90299 - 7952 / 7603 / 5507 / 5956 5158 / 6178 umnat_boden@ba-sz.berlin.de
Tempelhof-Schöneberg	(030) 90277 - 7262 / 7426 umwelt@ba-ts.berlin.de
Treptow-Köpenick	(030) 90297 - 5885 / 5940 / 5972 umweltamt@ba-tk.berlin.de

Darüber hinaus ist die für die Entsorgung von Bauschutt und Bodenaushub zuständige Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz, I B 2, Tel.: (030) 9025-2192, E-Mail: bauabfall@senumvk.berlin.de und die SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin GmbH, Tel.: +49.331.2793-0, info@sbb-mbh.de zu unterrichten.

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz, Referat II C, Tel.: (030) 9025-2550 (II C 2), E-Mail: altlasten@senumvk.berlin.de, wird im Bedarfsfall ausschließlich durch das Umwelt- und Naturschutzamt des zuständigen Bezirkes informiert, sofern ihr Zuständigkeitsbereich betroffen ist.

Meldepflichtig sind der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt (Grundstücksbesitzer bzw. -nutzer), der Bauherr und Bauleiter.

Eine Zuwiderhandlung kann nach den Vorschriften des Bln BodSchG als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Dem zuständigen Umwelt- und Naturschutzamt sind in dem Zusammenhang folgende Auskünfte zu geben:

- a) Lage des Grundstücks
- b) Name und Anschrift des Grundstückseigentümers
- c) Name und Anschrift des Bauherrn bzw. leitenden Architekten

Darüber hinaus ist ein Bau-, Bodenaushub- sowie ggf. Bauzeitenplan zur Verfügung zu stellen.

3. Die zur Ermittlung des Schadensumfanges durchzuführenden Erkundungsmaßnahmen sind mit dem zuständigen Umwelt- und Naturschutzamt abzustimmen und unverzüglich zu beginnen (Sondierungen, Erstellung von Grundwasserbeobachtungsrohren, Bodenluftmessungen, chemische Analytik von Boden- und Grundwasserproben, geophysikalischen Vermessungen, Schürfe etc.).

Dazu sind Sachverständige und Untersuchungsstellen, die die hierfür erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit sowie über die erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügen, heranzuziehen.

Bei Eilbedürftigkeit der Baumaßnahme kann in Abstimmung mit dem zuständigen Umwelt- und Naturschutzamt sowie der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz, Referat II C, der kontaminierte Boden - soweit bauseits erforderlich - auch umgehend ausgehoben und z.B. in Containern bzw. auf Folie zwischengelagert werden. Für den Abtransport und die ordnungsgemäße Entsorgung ist die Zustimmung der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz, I B 2 und der SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin GmbH erforderlich.

4. Das von dem beauftragten Ingenieurbüro erstellte Gutachten über den Schadensumfang und die Schadensqualität ist unverzüglich nach Fertigstellung dem zuständigen Umwelt- und Naturschutzamt zur Verfügung zu stellen. Sofern das Gutachten bereits Untersuchungen hinsichtlich der Entsorgung belasteter Haufwerke beinhaltet, ist gleichzeitig die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz, Referat I B, zu unterrichten.
5. Nach Auswertung dieses Gutachtens durch das zuständige Umwelt- und Naturschutzamt, wird über die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen oder über notwendige weitere Untersuchungen entschieden.
6. Sofern im Rahmen der Zuständigkeitsregelung im Land Berlin die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz, Referat II C, zuständig ist, gelten die Ausführungen zu 2. bis 5. sinngemäß für die Senatsverwaltung.

Rechtsgrundlagen mit Fundstellen

- | | |
|-------------|---|
| §§ 2, 9 | Berliner Bodenschutzgesetz (Bln BodSchG) in der Fassung vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. September 2019 (GVBl. S. 554) |
| §§ 4, 9, 10 | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) |